



Algermissen, den 27. Februar 2026

Statement der Betroffeneninitiative Hildesheim zur Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

Anlässlich der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz erhebt die Betroffeneninitiative Hildesheim deutliche rechtliche und strukturelle Forderungen an die versammelten Bischöfe. Unter dem neu gewählten Vorsitz von Heiner Wilmer berät die Bischofskonferenz über aktuelle kirchen- und gesellschaftspolitische Fragen. Aus Sicht der Betroffenen bleibt jedoch entscheidend, ob die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt endlich rechtskonform, transparent und konsequent erfolgt.

„Jede Vollversammlung ist für uns ein Gradmesser dafür, ob kirchliche Verantwortungsträger bereit sind, rechtliche Verpflichtungen umfassend anzuerkennen und umzusetzen“, erklären die Sprecherinnen und Sprecher der Betroffeneninitiative Hildesheim. „Es geht nicht um freiwillige Leistungen, sondern um die Wahrnehmung klarer rechtlicher, moralischer und institutioneller Verantwortung.“

Meldepflichten und sozialrechtliche Verantwortung

Mit Irritation nehmen wir die Einlassungen der Bischofskonferenz zur Frage der Meldung von Missbrauchsfällen an die zuständigen Unfallversicherungsträger zur Kenntnis. Auf Nachfrage von Luisa Meier vom Deutschlandfunk erklärte der Pressesprecher der Bischofskonferenz, Matthias Kopp, die Versicherungsverbände seien erst 2021/2022 in entsprechender Form auf die Kirche zugekommen; man habe jedoch niemandem Leistungen vorenthalten wollen.

Diese Darstellung steht in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zu den bekannten Vorgängen aus dem Jahr 2011. Bereits am 25. Mai 2011 wurden die Teilnehmenden des Runden Tisches über bestehende Meldepflichten informiert. Zudem wurde ein Überblick über die Rechtslage nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Stand 10. Mai 2011 – an den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) übermittelt.

Nach § 193 SGB VII besteht eine Pflicht zur Anzeige von Arbeits- bzw. Wegeunfällen gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Soweit sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten im Rahmen abhängiger Beschäftigungsverhältnisse oder vergleichbarer Strukturen stattfand, stellt sich zwingend die Frage, warum entsprechende Meldepflichten verletzt wurden. Dies sind nicht bloß kommunikative Defizite, sondern mögliche sozialrechtliche Versäumnisse.

Keine Relativierung der Verantwortung

In seiner Ansprache erklärte Bischof Wilmer, die Stimmen der Betroffenen hätten Gewicht; zugleich sprach er von „Verletzungen und Kränkungen auf beiden Seiten“. Eine solche

Formulierung birgt die Gefahr einer faktischen Gleichsetzung institutioneller Kritik mit erlittenem sexualisiertem Gewaltunrecht.

Juristisch wie ethisch ist klar zu unterscheiden: Betroffene sexualisierter Gewalt sind Träger von Persönlichkeitsrechten, deren Verletzung straf- und zivilrechtliche Relevanz besitzt. Kritik an institutionellem Handeln ist demgegenüber Ausdruck legitimer Wahrnehmung eigener Rechte. Eine Relativierung dieser Asymmetrie untergräbt das notwendige Vertrauen in eine ernsthafte Aufarbeitung.

Anerkennungsverfahren: Transparenzdefizite bleiben bestehen

Unverändert hält die Bischofskonferenz am Verfahren zur Anerkennung des Leids durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) fest und bezeichnet dieses als transparent, einheitlich und unabhängig.

Tatsächlich bestehen weiterhin erhebliche Defizite:

- Entscheidungen werden nicht individuell begründet.
- Die Bemessung der Leistungen ist für Betroffene nicht nachvollziehbar.
- Es existiert kein formalisierter Rechtsbehelf gegen Entscheidungen.
- Die Summen drücken nicht das Erlebte Leid aus.
- Betroffene werden in Glaubwürdigkeitsgutachten als nicht plausibel dargestellt.

Der Verweis auf den ordentlichen Rechtsweg greift faktisch ins Leere. Zahlreiche Bistümer berufen sich in zivilrechtlichen Verfahren auf die Einrede der Verjährung. Betroffene werden damit auf ein kosten- und belastungsintensives Verfahren verwiesen, dessen Erfolgsaussichten strukturell eingeschränkt sind. Von einer echten Wahlfreiheit kann unter diesen Bedingungen keine Rede sein.

Forderung nach verbindlichen Reformen

Solange strukturelle Machtfragen nicht verbindlich geregelt, Meldepflichten lückenlos aufgearbeitet und Anerkennungsverfahren mit Mindeststandards angepasst werden, kann von einem abgeschlossenen oder auch nur hinreichend fortgeschrittenen Aufarbeitungsprozess keine Rede sein.

Wenn die Deutsche Bischofskonferenz Vertrauen zurückgewinnen will, bedarf es:

- vollständiger Transparenz hinsichtlich früherer Pflichtverletzungen,
- unabhängiger Überprüfung möglicher Meldeversäumnisse,
- einer grundlegenden Reform des Anerkennungsverfahrens mit Begründungspflicht und Überprüfungsmöglichkeit sowie gerechte finanzielle Entschädigungen für alle Betroffene
- sowie verbindlicher Beteiligungsrechte von Betroffenen auf struktureller Ebene.

Die Betroffeneninitiative Hildesheim ist zu Gesprächen bereit – jedoch ausschließlich auf Augenhöhe und mit der klaren Zielsetzung substantieller Veränderungen. Symbolische Gesten oder kommunikative Beschwichtigungen reichen nicht mehr aus.

